



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

16.10.2019

Nr. 43 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Planverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gingen keine Anregungen ein.
- b) Der Erlass der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird als Satzungs begründung anerkannt.

Die 4. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der Satzung. Dazu zählen ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten je Gebäude innerhalb des gesamten Geltungsbereiches.

### II. Hinweise

1.

Die 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2

Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 19.09.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

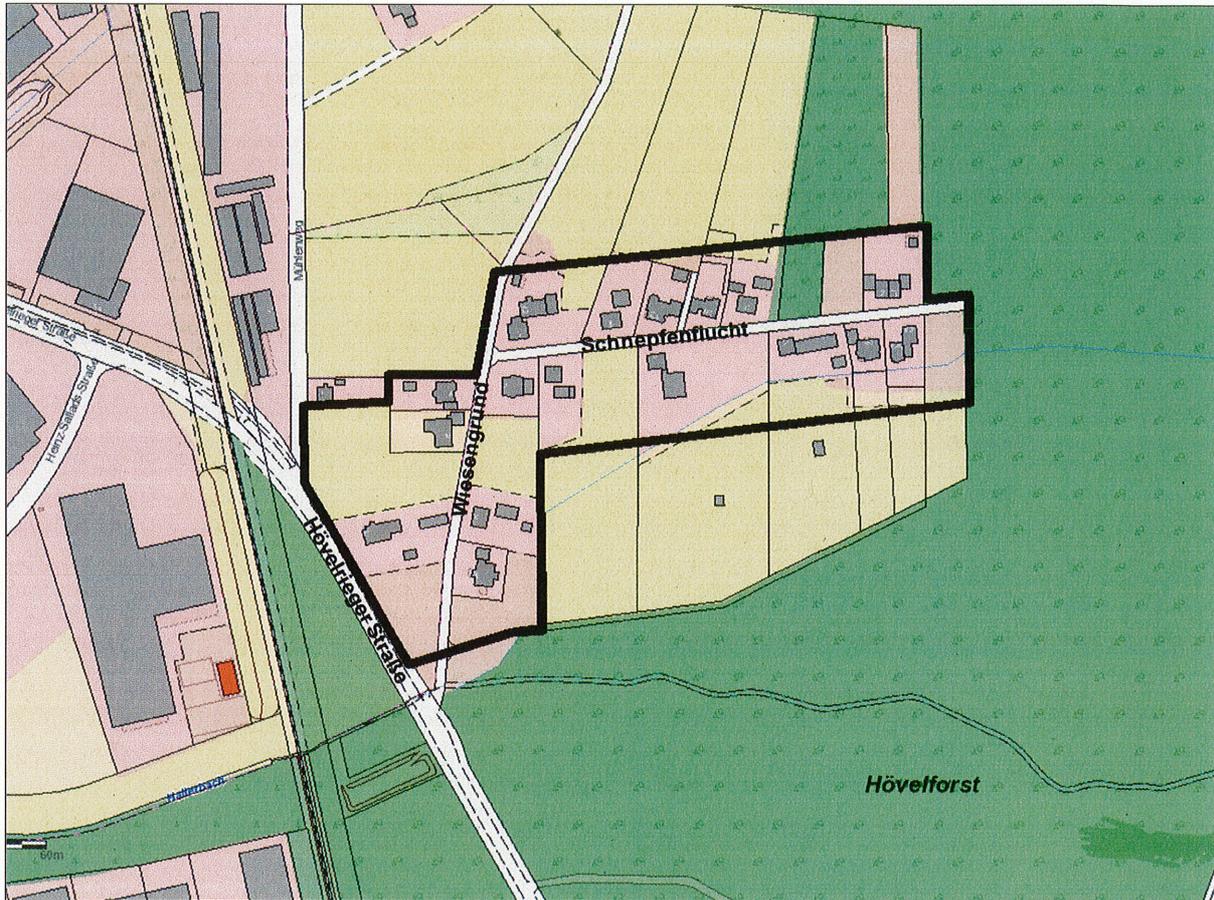
Hövelhof, den 16.10.2019

Der Bürgermeister

Berens



Anlage  
zur 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“



Übersichtsplan

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.